

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 94 (1968)
Heft: 10

Illustration: [Theater]
Autor: Augustin [Buresch, Roman Armin]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alles wegeme Hemperchnöpfli

Lachen Sie nicht zu früh! Es ist so bald behauptet, kein Hals wisse heute mehr, aus was so ein Hemd- oder Kragenknöpflein bestanden habe. Alfred Hugenberg hat es noch gewußt. Und wie so ein einziges Hemperknöpflein allen, die mit ihm oder seinem Fehlen zu tun hatten, das Leben verdarb und verleidete, das hat der Bauernschlaue von Gerlikon einem Theaterstück anvertraut, über das unsere Vorfahren sich den Buckel voll lachten.

Heute?

Alles wegen zwei Barren ...

Die Geschichte ist kein bißchen gemütlicher als jene vom Hemperchnöpfli. Und daß sie heute noch menschenmöglich ist, wo kein Turner und Festredner mehr einen Stehkragen trägt, macht sie fast noch trauriger als die Kragenknopfgeschichte von vorgestern.

Die Geschichte wegen den zwei Barren spielte sich jüngst in der Schweiz ab. Genauer auf einem Turnplatz zwischen Kapelle und Schulhaus. Dorthin kamen dank einer turnfreundlichen Spende zwei Barren zu stehen. Was das ist, muß ich Ihnen nicht erklären. Barren sind (heute noch) bekannter und auch gesünder als Hemdkragenknöpfe. Und daß Barren auf einen Turnplatz zu stehen kommen, je nun, das verlangt schon deren Zweck und Aufgabe. Nur das haben die beiden Turnbarren auf dem Turnplatz zwischen Kapelle und Schulhaus vergessen oder übersehen, daß zwar der Schul- und Turnplatz seit 1821 (so nebenbei: Wissen Sie, in welchem Jahr Gottfried Kellers «Fähnlein der sieben Aufrechten» ans Schützenfest von B zog?) als allgemein öffentlicher Platz betrachtet wird, in Wirklichkeit aber zwei öffentlichrechtlichen Institutionen gehört, zum einen Teil der Einwohnergemeinde, zum andern Teil dem Kapellenverein. Aber meist ist ja das Leben vernünftiger als die Umstände. Weil nämlich die meisten Leute in der Gemeinde der einen oder andern Institution angehören oder gar beiden, machte man sich in praktischen Gebrauch keine großen Sorgen, auf wessen Boden die beiden Barren standen. Bis zu dem Tag, da einige Kapellenvereiner, die allem nach schlecht geschlafen hatten, ausgerechnet nach dem frommen Sonntagsgottesdienst eine außerordentliche Versammlung des Kapellenvereins einberiefen, um

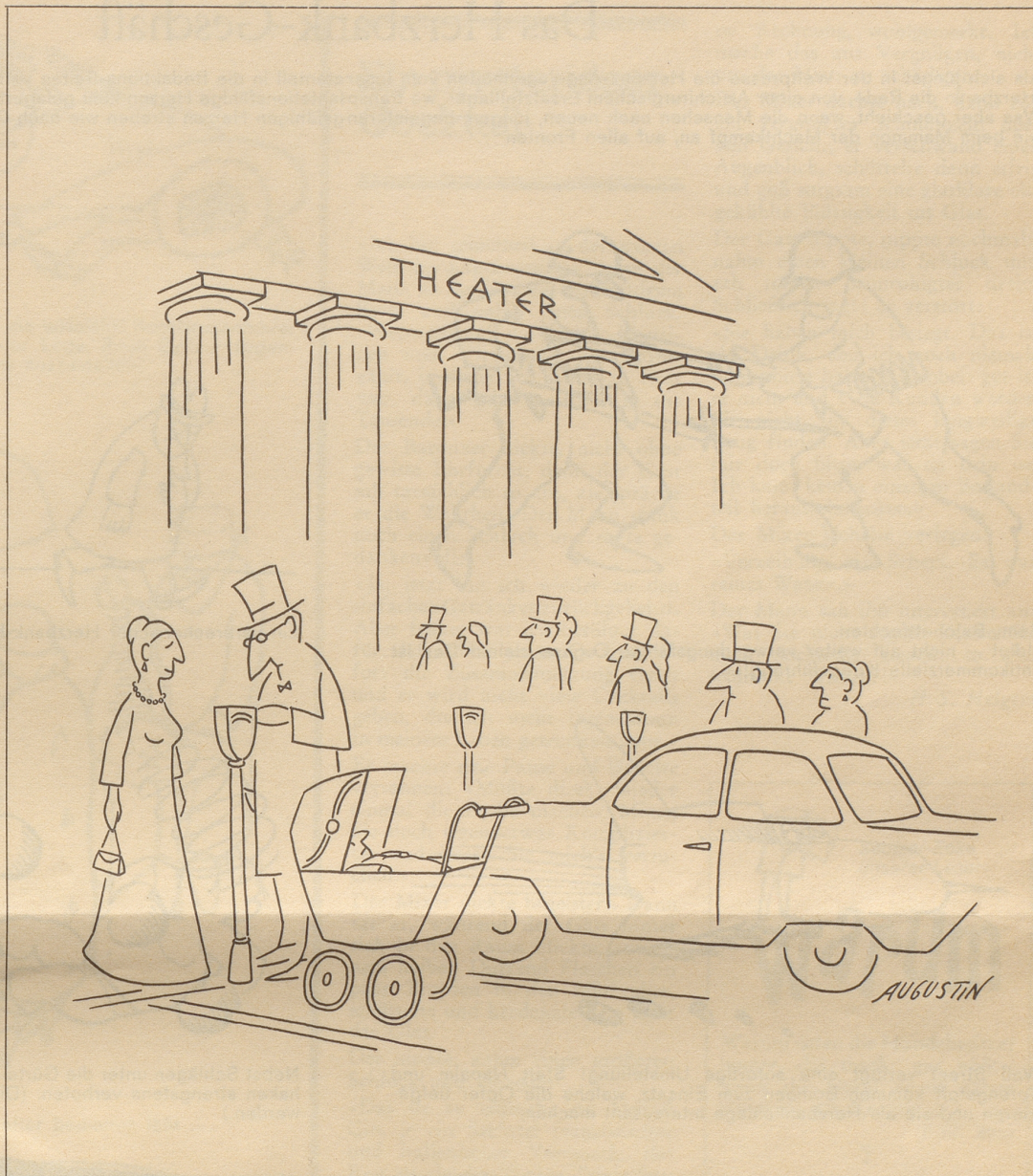
die Menschheit von B in der Schweiz auf die ungeheuerliche Tatsache aufmerksam zu machen, daß die beiden Barren rechtlich und gesetzlich nicht auf dem Turnplatz sondern auf dem Kapellenplatz stehen. Man stelle sich eine derartige Barrenbockbeinigkeits vor! Wo bisher jeder Mensch meinte, er turne auf dem Turn- und Schulplatz. Und

nun turnte er auf dem Kapellenplatz!

Recht muß her, sagten sich einige ganz Gesetzestreue, die beiden Barren müßten vom Areal des Kapellenvereins verschwinden. Abstimmen! Und siehe da, mit der imposanten Mehrheit von zwei Stimmen wurde beschlossen, die beiden ungesetzlichen Turnbarren seien

vom Platz zu verweisen, auf dem sie bisher keinem vernünftigen Menschen im Wege standen oder gar etwas zu Leide taten. Frisch, fromm, fröhlich, frei! «Es kann der Frömmste nicht im Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt», meinte kein Schweizer Dichter, aber er hat doch Recht. Denn das was die Zweier-Mehrheit des Kapellenvereins von B in der Schweiz beschlossen hat, entspricht zwar ihrem Recht, aber nicht dem Gebot der Verträglichkeit in der Gemeinde. Nicht der Rechtsstandpunkt, sondern die Rechthaberei stand bei diesem Entscheid im Vordergrund. Aber zwischen Rechthaben und Rechthaberei besteht ein Unterschied. Und zwar kein geringer. Selbst in einem Rechtsstaat führt Rechthaberei zu Unfrieden. Wer wegeme Hemperchnöpfli oder wegen einem Barren das Gebot der Toleranz, das Gesetz der Verträglichkeit dem Unfrieden opfert, ist von allen guten Geistern verlassen.

Philipp Pfefferkorn



4711
SIR international

ausgesprochen männlich

Elect-Rasierwasser
Spray-Deodorant
Stick-Deodorant